

Krankheitsfälle bei Modulprüfungen

21. Dezember 2009

Der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Regelungen für Krankheitsfälle bei Modulprüfungen beschlossen:

(1) **Amtsärztliches Attest**

Kann ein Studierender wegen Krankheit an einer Modulprüfung nicht teilnehmen, so wird ihm eine Ersatzprüfung eingeräumt, falls er ein *amtsärztliches* Attest vorlegt.

(2) **Zeitraum für das Vorlegen eines Attests**

Das Attest muss dem Modulanbieter unverzüglich vorgelegt werden, bei längerer Krankheit aber spätestens eine Woche nach der versäumten Prüfung. Später vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert.

(3) **Form und Zeitpunkt der Ersatzprüfung**

(a) Falls es sich bei der versäumten Prüfung um eine Klausur handelt, die am Ende der Vorlesungszeit abgehalten wurde und falls eine zweite Klausur (Alternativklausur/Wiederholungsklausur) in der folgenden vorlesungsfreien Zeit abgehalten wird, so dient diese zweite Klausur als Ersatzprüfung für die versäumte Klausur.

Bei Nichtbestehen dieser Ersatzprüfung wird eine weitere Prüfungsmöglichkeit (als Ersatz für die Alternativklausur/Wiederholungsklausur) eingeräumt – analog zu dem in (b) beschriebenen Modus auch als mündliche Prüfung und nach spätestens zwei Wochen.

(b) In allen anderen Fällen findet die Ersatzprüfung spätestens zwei Wochen nach Ablauf der im Attest angegebenen Krankheitszeit statt. Falls die versäumte Prüfung eine Klausur ist, so liegt es im Ermessen des Modulanbieters, die Ersatzprüfung auch als mündliche Prüfung durchzuführen. Der Studierende meldet sich nach Ablauf der im Attest angegebenen Krankheitszeit beim Modulanbieter, der dann den Prüfungstermin festlegt. Meldet sich ein Studierender nicht rechtzeitig, so gilt die Ersatzprüfung als nicht bestanden.

gez. Bauer
gez. Dahlke
gez. Gumm